

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

18. Dezember 2024

17.480 n Pa. Iv. (Weibel) Bäumle. Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 17.480 "Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme" Stellung zu nehmen.

Dass zahlreiche Patientinnen und Patienten über die Notaufnahme medizinische Behandlung suchen, welche nicht der Schwere ihres Leidens entspricht, ist unbestritten. Jedoch sieht der Regierungsrat in der vorgeschlagenen Vorlage keine Lösung des Problems.

Bereits die Definition des Begriffs "Bagatellfall" gestaltet sich kritisch. Zwar wird die Definition des Begriffs mithilfe der grundsätzlichen Erhöhung des maximalen Selbstbehalts und einer Ausnahmeregelung umgangen; diese greift dennoch zu wenig weit. Die Ausnahmeregelung für Schwangere und Kinder unter 18 Jahren sowie Personen mit schriftlicher Überweisung ist unbedingt notwendig, umfasst jedoch nicht andere mögliche echte Notfälle. In der Praxis kann es durchaus vorkommen, dass Patientinnen und Patienten in der Notfallaufnahme vorstellig werden, welche vorher beispielsweise aus zeitlichen Gründen, zum Beispiel in der Nacht, keine schriftliche Überweisung besorgen konnten. Wird jemand mit dem Rettungsdienst auf den Notfall gebracht, besteht in der Regel auch keine schriftliche Überweisung. Auch Zentren für Telemedizin oder Apotheken stellen in der Praxis keine schriftlichen Überweisungen aus. Hinzu kommt, dass deren Formerfordernis aus dem Vorentwurf und dem erläuternden Bericht ohnehin zu wenig ersichtlich ist.

Auch der Begriff "Gebühr" ist irreführend, da es sich tatsächlich nicht um eine Kausalabgabe zur Deckung der durch den Besuch auf dem Notfall generierten Kosten handelt. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, wie sich der Betrag von Fr. 50.– zusammensetzt. Die Vorlage möchte das Kostenbewusstsein der Bevölkerung stärken. Dennoch ist nicht ersichtlich, wofür die Fr. 50.– stehen, da diese in keinem direkten Zusammenhang zur Untersuchung auf dem Notfall stehen. Die selbst zu tragenden Kosten der Patientin oder des Patienten steigen dadurch indirekt (Erhöhung der Franchise) auch für medizinisch notwendige Leistungen. Insofern ist der Sachbezug dieser Erhöhung des Selbstbehalts (oder die Erhöhung des Höchstbetrags des Selbstbetrags), welche wie im erläuternden Bericht erwähnt, eher als Lenkungsabgabe zu qualifizieren ist, zweifelhaft. Die als Lenkungsabgabe fungierende Gebühr, die eben keine Gebühr, sondern die Erhöhung des Selbstbehalts ist, entfaltet Wirkung auf Sachverhalte, die mit dem zu lenkenden Verhalten nicht in Zusammenhang stehen. Der Regierungsrat hält diese Wirkung für fehlgeleitet und würde eine direkte Konsequenz mit Bezug zur Handlung, die gesteuert werden soll (nicht notwendiger Notfallbesuch), bevorzugen. Zudem ist die

Dauer einer Erhöhung des Selbstbehalts aus dem erläuternden Bericht und dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) nicht ersichtlich. Eine dauerhafte Erhöhung wäre nicht verhältnismässig und eine begrenzte Dauer müsste zumindest im erläuternden Bericht erwähnt werden.

Zudem ist, wie mehreren Minderheitsanträgen ebenfalls zugrunde gelegt, fraglich, wie sinnvoll es ist, den Entscheid über die Einführung der "Bagatellgebühr" den Kantonen zu überlassen. Immerhin müssten jene Kantone, welche keine Erhöhung des Selbstbehalts vorsehen, dennoch den zusätzlichen administrativen Aufwand tragen, der mit der Abrechnung und der Kommunikation mit den Krankenversicherern einhergeht, wenn sie eine Patientin oder einen Patienten aus einem Kanton mit "Bagatellgebühr" behandeln. Der administrative Aufwand für das Spitalpersonal darf ausserdem nicht unterschätzt werden, insbesondere da der kantonale Entscheid gegen eine Bagatellgebühr nicht vor Konflikten oder rechtlichen Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit der Bagatellgebühr schützt.

Grundsätzlich schliesst sich der Regierungsrat dem Minderheitsantrag zum Nichteintreten gemäss Ziffer 3.4.1 des erläuternden Berichts an. Der Regierungsrat stellt die gewünschte Wirkung der Vorlage, die Kosten der Spitalnotaufnahme zu senken, ebenfalls infrage. Vielmehr müsste aus Sicht des Regierungsrats die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gefördert und diese über die im Einzelfall geeigneten Leistungserbringer (anstelle der Spitalnotfallaufnahme) und deren Kompetenzen informiert werden.

Eventualiter sind zumindest die oben genannten Punkte zu klären und die Vorlage umfassend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin